

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Exclusive Networks Austria GmbH
(FN 365134m, LG Wiener Neustadt)

1. Geltungsbereich

Die folgenden AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Exclusive Networks Austria GmbH (im Weiteren als Exclusive Networks bezeichnet) und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Kunde der Exclusive Networks kann nur ein Unternehmer iSd UGB (Unternehmergegesetzbuch) werden. Der Kunde erklärt hinsichtlich sämtlicher Geschäftsbeziehungen mit Exclusive Networks Unternehmer iSd UGB zu sein.

Lieferungen und Leistungen von Exclusive Networks erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden AGB. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, selbst wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende, entgegenstellende oder ergänzende AGB des Kunden werden auch bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch Exklusive Networks ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Exclusive Networks in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bestimmungen des Kunden die Bestellung vorbehaltlos ausführt. Mit der Abgabe einer Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden und ist an diese gebunden.

2. Vertragsschluss

Angebote von Exclusive Networks sind – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – als freibleibend und unverbindlich zu verstehen. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Eine Bestellung des Kunden kann Exclusive Networks innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Bestätigung oder Auslieferung der Ware annehmen. Ein Vertrag kommt erst mit der Annahme der Bestellung des Kunden durch Exclusive Networks oder durch Aussendung der bestellten Ware zustande. Exclusive Networks ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.

Willenserklärungen von Exclusive Networks sind nur dann verbindlich, wenn sie von einer durch die Geschäftsführung hierzu bevollmächtigten Person unterschrieben sind. Andere Erklärungen binden Exclusive Networks nicht, soweit sie nicht von einer vertretungsberechtigten Person genehmigt werden. Personen, die zu schriftlichen Erklärungen bevollmächtigt sind, sind ausdrücklich nicht bevollmächtigt, mündliche Nebenabsprachen zu treffen, die den AGB von Exclusive Networks widersprechen.

3. Lieferungen, Leistungsinhalt und Liefervertrag

Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zu laufen, es sei denn, es stehen noch weitere Angaben oder Vorarbeiten des Kunden aus, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. In einem solchen Fall beginnt die Lieferfrist für Exclusive Networks erst dann zu laufen, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder kommt er in Annahmeverzug, so ist er verpflichtet, den Exclusive Networks dadurch entstandenen Mehraufwand zu ersetzen. Die Gefahr einer Verschlechterung der Lieferung/Leistung geht in diesem Fall auf den Kunden über.

Die dem Kunden bekanntgegebenen Liefertermine und –fristen stehen unter dem Vorbehalt des richtigen und rechtzeitigen Erhalts der Ware durch den Lieferanten/Hersteller von Exclusive Networks. Bei Wegfall der Bezugsquelle ist Exclusive Networks nicht verpflichtet, sich bei fremden Lieferanten Vorräte anzuschaffen. Der Eintritt von Ereignissen, die nicht von Exclusive Networks zu vertreten sind (wie etwa höhere Gewalt, veränderte behördliche Genehmigungs- und Gesetzeslage, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Produktionsausfall bei den Zulieferern oder dergleichen), hemmt den Lauf von Lieferfristen um die Dauer dieses Ereignisses. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung für Exclusive Networks unmöglich oder unzumutbar, so wird Exclusive Networks im Sinne einer einvernehmlichen Vertragsauflösung von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gegenüber Exclusive Networks ableiten kann.

Exclusive Networks ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu eine Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist muss zumindest 14 Tage betragen, die Nachfristsetzung an Exclusive Networks hat vom Kunden schriftlich zu erfolgen.

Eine zu kurz gesetzte Frist setzt die 2-Wochen-Frist zur Lieferung in Gang. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung/Lieferung sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Exclusive Networks beruhen.

Für die Beschaffenheit der Leistungen/Waren sind stets die in der Auftragsbestätigung von Exclusive Networks angegebenen Daten maßgeblich. Exclusive Networks ist berechtigt, geänderte oder angepasste Produkte zu liefern. Diese Änderung oder Anpassung muss für den Kunden zumutbar sein.

Exclusive Networks ist zu Teillieferungen berechtigt, außer es läuft dem objektiven Interesse des Kunden entgegen und es wurde dies Exclusive Networks im Vorhinein mitgeteilt. Bei Teillieferungen ist Exclusive Networks berechtigt, diese mit entsprechenden Rechnungen bezogen auf die bereits gelieferten Teile abzurechnen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, auf entsprechende Rechnungsstellung hin auch Teillieferung zu vergüten.

4. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt in der Regel ab Sitz oder Lager von Exclusive Networks. Sämtliche Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, gehen auf Rechnung und Gefahr des Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware an den Transporteur übergeben wird oder zum Zwecke der Versendung das Lager von Exclusive Networks verlassen hat. Die Festlegung der Versandform, des Versandunternehmens und eventueller Versicherungswerte der Sendung behält sich Exclusive Networks vor. Etwaige Besonderheiten, vom Kunden gewünschte Versandformen, Arten und Versicherungswerte, sind Exclusive Networks im Voraus, spätestens jedoch mit der Bestellung in schriftlicher Form anzugeben. Die Kosten des Versandes gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, es sei denn, es wurde zwischen dem Kunden und Exclusive Networks diesbezüglich schriftlich etwas anderes vereinbart. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Die angebotenen Preise sind freibleiben und gelten bis auf Widerruf. Die jeweiligen Preise verstehen sich – falls nicht schriftlich anders vereinbart – ab Sitz bzw. Lager von Exclusive Networks. Hinzu kommen Verpackungs- und Versandkosten, sowie die gesetzliche Umsatzsteuer, welche bei Angebotslegung im Angebot bzw. bei Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Der Preis ist mit Auslieferung der Ware sofort und ohne Abzug fällig, sofern nicht auf der Rechnung andere Bedingungen vereinbart wurden. Exclusive Networks behält sich vor, Bestellungen gegen Vorauszahlung bzw. Nachnahme zu liefern, insbesondere bei mangelnder Bonität oder Zahlungsverzug in der Vergangenheit.

Exclusive Networks behält sich zudem das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen – insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen der Lieferanten und Kursschwankungen (betrifft definierte Hersteller und EUR/USD-Kurs) – bei Exclusive Networks eingetreten sind.

Verzug tritt bei Mahnung nach Fälligkeit des Rechnungsbetrages ein, in jedem Fall allerdings 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung. Skonti oder sonstige Rechnungsabzüge sind unzulässig, sofern diese nicht im Vorhinein schriftlich vereinbart wurden. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist Exclusive Networks berechtigt, als Verzugszinsen diejenigen Zinsen, die sie bei der Bank zu zahlen hat, zu berechnen; es bleibt Exclusive Networks

allerdings freigestellt, ohne weiteren Nachweis, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart wurden, werden aufgrund der zum Tage der Auslieferung gültigen Preisliste berechnet. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so werden sämtliche Forderungen der Exclusive Networks gegenüber dem Kunden sofort zur Zahlung fällig.

Der Kunde verpflichtet sich alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere sämtliche Mahnspesen, tarifmäßigen Kosten von Inkassobüros und anwaltliche Intervention, gemäß den Honorarrichtlinien oder sonstigen für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen. Bei Verzug des Kunden werden eingehende Zahlungen zuerst auf die durch die Einbringlichmachung verursachten Kosten außergerichtlicher, auch Inkasso- und anwaltlicher Mahntätigkeit und gerichtlicher Natur, auf die bisher angelaufenen Zinsen, erst dann auf das Kapital in Anrechnung gebracht. Bestehen seitens des Kunden gegenüber der Exclusive Networks mehrere Verpflichtungen, erfolgt die Anrechnung der eingehenden Zahlungen in der oben genannten Weise auf jene Rückstände, die am längsten unberichtet aushalten. Eine vom Kunden gegen Exclusive Networks vorgenommene Widmungsbestimmung bleibt für Exclusive Networks unverbindlich.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen, Spesen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von Exclusive Networks. Dies gilt auch für künftig aus der Geschäftsbeziehung entstehende Forderungen. Der Kunde verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung von Rechten Dritter freizuhalten, insbesondere diesen weder weiter zu veräußern, noch zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu geben.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Vandalismus und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Dem Kunden ist die Be- und Verarbeitung der Ware bis zum Zeitpunkt des vollständigen Zahlungseinganges bei Exclusive Networks ohne deren Zustimmung nicht gestattet. Der Kunde hat Exclusive Networks unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Vorbehaltsware. Ein Besitzerwechsel der Vorbehaltsware, sowie ein angegebener Anschriftenwechsel, sind vom Kunden unverzüglich anzuzeigen.

Wird der gelieferte Kaufgegenstand Dritten in irgendeiner Form zugängig gemacht, so ist der Dritte in jedem Fall auf den Eigentumsvorbehalt der Exclusive Networks hinzuweisen. Sollten sich die gelieferten Produkte nicht mehr im Besitz des Kunden befinden, so tritt dieser mit der Übergabe bzw. Weiterleitung automatisch alle Forderungen gegen Dritte aufgrund dieser Produkte an die Exclusive Networks ab.

Der Kunde hat bei Exclusive Networks alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen die Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 12 Monate.

Der Kunde ist zur unverzüglichen Untersuchung der Ware auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit verpflichtet und hat Exclusive Networks unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche ab Erhalt der Ware, schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang den Mangel zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Lieferung/Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung sind in diesem Fall ausgeschlossen. Handelt es sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war, so muss dieser unter genauer Spezifizierung des Mangels spätestens eine Woche nach Entdeckung dessen, bei Exclusive Networks schriftlich beanstandet werden, andernfalls die Ware als genehmigt gilt.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Liegt ein von Exclusive Networks zu vertretender Mangel des Kaufgegenstandes vor, ist Exclusive Networks berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen dem Kunden alle übrigen, gesetzlich vorgesehenen Gewährleitungsansprüche zur Verfügung. Exclusive Networks ist berechtigt, die Nacherfüllung so lange zu verweigern, bis der Kunde einen verhältnismäßigen Teil des Kaufpreises bezahlt hat.

Keine Gewährleistungspflicht besteht bei unsachgemäßer Behandlung oder Installation, sowie für den normalen Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse bestehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen oder Instandsetzungen durch den Kunden oder ihm beauftragte Dritte, es sei denn diese erschweren die Analyse oder die Beseitigung des Sachmangels nicht. Der Kunde trägt die Kosten einer nicht berechtigten oder unvollständigen Rücksendung. Exclusive Networks ist berechtigt, für derartige Rücksendungen eine Kostenpauschale von € 100,- zu erheben oder die tatsächlich anfallenden Kosten geltend zu machen.

8. Haftungsbeschränkungen

Schadenersatzansprüche beschränken sich auf Schäden, die von Exclusive Networks vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden, wobei die Beweislast für das Verschulden den Kunden trifft. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegenüber Exclusive Networks, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden, sind ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, sowie für Exclusive Networks zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

Exclusive Networks haftet nur für eigene Inhalte auf der Website. Soweit Exclusive Networks mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglicht, ist Exclusive Networks für die dort enthaltenen, fremden Inhalte nicht verantwortlich. Exclusive Networks macht sich die fremden Inhalte nicht zu Eigen. Sofern Exclusive Networks Kenntnisse von rechtswidrigen Inhalten auf externen Websites erhält, wird diese den Zugang zu den Websites unverzüglich sperren bzw. Links dorthin löschen.

9. Rücktritt vom Vertrag

Exclusive Networks ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Der Kunde schuldet Exclusive Networks ein angemessenes Entgelt für die Benützung der Ware. Tritt Exclusive Networks vom Vertrag aus irgendwelchen Gründen zurück, können keine Schadenersatzansprüche gegen Exclusive Networks geltend gemacht werden.

10. Urheber und sonstige Schutzrechte/Export

Handelt es sich bei der gelieferten Ware, bei der sich die Urheberrechte ganz oder teilweise im Besitz Dritter befinden, so werden diese Urheberrechte ebenfalls ausdrücklich, auch ohne schriftliche Bestätigung, vom Kunden anerkannt. Für die Verletzung etwaiger Patente oder sonstiger Schutzrechte kann Exclusive Networks nicht haftbar gemacht werden.

Das gleiche gilt für allfällige Exportbeschränkungen. Die gelieferte Ware ist zum Verbleib und zur Benützung in Österreich bestimmt. Die Prüfung, ob die gelieferte Ware Exportbestimmungen oder – beschränkungen unterliegt, obliegt dem Kunden. Exclusive Networks kann nicht für die Möglichkeit/Zulässigkeit einer Wiederausfuhr haftbar gemacht werden. Der Kunde wird auf die Beachtung der „Dual-Use Verordnung“ (VO 2015/2420) und der VO 428/2009 in der jeweils gültigen Fassung sowie allfälliger Ausfuhrbestimmungen hingewiesen. Eine allfällige Wiederausfuhr kann nur im Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgen.

11. Werkverträge

Exclusive Networks übernimmt für abgegebene Kostenvoranschläge keinerlei Gewähr, solange deren Verbindlichkeit nicht ausdrücklich zugesichert wurde. Unverbindliche Kostenvoranschläge können um bis zu 10 % überschritten werden. Bei der Preiskalkulation setzt Exclusive Networks voraus, dass notwendige Vorarbeiten vollständig erbracht sind und zu keinen Leerlaufzeiten bei Exclusive Networks führen. Die Verrechnung der Fahrtzeit richtet sich nach den jeweiligen Wartungsverträgen.

Fertigstellungstermine für Reparaturarbeiten sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bei unverbindlichen Terminen bedarf es einer Nachfrist, um Exclusive Networks in Verzug zu bringen. Bei berechtigten Reklamationen steht Exclusive Networks das Recht der zweimaligen Nacherfüllung zu. Der Kunde ist verpflichtet, den Reparaturgegenstand abzunehmen und nach Entgegennahme desselbigen diesen unverzüglich zu untersuchen, ansonsten gilt die Abnahme innerhalb einer Frist von einer Woche als erfolgt. Es gelten alle Regelungen dieser AGB zur Fristsetzung, Zahlungsbedingung, Leistungsstörung, Gefahrenübergang, Sachmängel und Untersuchungsverpflichtung auch für Werkverträge.

12. Software

Die vertragliche Beschaffenheit und die bestimmungsgemäße Verwendung von Software ergibt sich aus deren Dokumentation. Das Nutzungsrecht ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie den bei Software mitgelieferten Bedingungen der jeweiligen Hersteller. Eine Weitergabe der Software ist nur in vollständiger Form und unter gleichzeitiger Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte zulässig. Ansonsten gelten voll umfänglich die AGB von Exclusive Networks. Die jeweiligen EULA's (Endbenutzer Lizenzvereinbarungen/-verträge) der Hersteller sind entsprechend zu berücksichtigen.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen, sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen Kaufpreisforderungen oder sonstigen Forderungen von Exclusive Networks, sind ausgeschlossen. Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann Exclusive Networks vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen, sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen vom Kunden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Exclusive Networks nicht auf Dritte übertragen werden.

14. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von diesem Formenfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die ungültige Bedingung wird durch eine ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bedingung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Als Erfüllungsort sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gilt der Sitz von Exclusive Networks. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von Exclusive Networks örtlich und sachlich zuständige, österreichische Gericht vereinbart. Es gilt ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.